



Tauchunfallschutz

Allgemeine Versicherung bedingungen
Sondervereinbarung Tauchen

02/2021



HDI

www.hdi.de/produkte

Bedingungen und Klauseln

Gruppen- Unfallversicherung



Stand 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis zu den Vertragsbestimmungen der Gruppen-Unfallversicherung

Vertragsbestimmungen	Version	Seite
Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011)	U 2011	5
Anlage zu Ziffer 6.1 AUB 2011 - Berufsgruppenverzeichnis	U 2011 – Anlage	11
Zusatzbedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB GrUV 2011)	U 3041:11	12
Zusatzvereinbarungen zur HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB ZuLstg GrUV 2011)	U 3052:11	13
Besondere Bedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch-HDI)	U 3006:11	16
Besondere Bedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch-GDV)	U 3053:11	17
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Berufsunfällen mit Wegerisiko	U 3026:11	18
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Berufsunfällen ohne Wegerisiko	U 3027:11	19
Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 2011)	U 3101:11	20
Ausschluss von terroristischen Handlungen mit Einsatz von Atomwaffen/chemischen und biologischen Kampfstoffen	U 3063:11	21
Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bewusstseinsstörungen	U 3178:11	22
Besondere Bedingungen für die Höchstentschädigungsleistung von Schäden durch Terrorakte (3 Mio. Euro)	U 3060:11	23
Besondere Bedingungen für die Höchstentschädigungsleistung von Schäden durch Terrorakte (5 Mio. Euro)	U 3061:11	24
Besondere Bedingungen für die HDI Unfallversicherung von Bauhelfern	U 3029:11	25
Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (Variante 1)	U 3282:11	26
Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (Ärzte/Zahnärzte)	U 3284:11	27
Besondere Bedingungen für Mehrleistung bei schweren Invaliditätsfällen	U 3300:11	28
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 200	U 3309:11	29
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 225	U 3304:11	30
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 225 + 4x ab 90	U 3305:11	31
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 250	U 3310:11	32
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 300	U 3306:11	33
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 350	U 3307:11	34
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 400	U 3316:11	35
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 500	U 3308:11	36

Inhaltsverzeichnis Vertragsbestimmungen der Gruppen-Unfallversicherung

1.11

Vertragsbestimmungen	Version	Seite
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel - Prog 600	U 3317:11	37
Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel - Prog 1000	U 3333:11	38
Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (5%) ab mindestens 50% Invalidität	U 3320:11	39
Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (10%) ab mindestens 50% Invalidität	U 3321:11	40
Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (10%) ab mindestens 50% Invalidität	U 3322:11	41
Besondere Bedingungen für Unfallrente ab 50% Invalidität	U 3381:11	42
Besondere Bedingungen für Unfallrente ab 50% Invalidität mit Hinterbliebenenversorgung	U 3382:11	43
Besondere Bedingungen bei Verlängerung der Krankenhaustagegeld-Leistungsdauer	U 3241:11	44
Besondere Bedingungen bei Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer	U 3251:11	45
Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (BB Dyn - %-Satz)	U 3123:11	46
Besondere Bedingungen für die Tagegeldversicherung	U 3262:11	47
Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Luftfahrtunfällen (uneingeschränkt)	U 3154:11	48
Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Luftfahrtunfällen (eingeschränkt)	U 3155:11	49
Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gesundheitsschädigungen durch Röntgen- und Laserstrahlen	U 3113:11	50
Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Laser- und/oder Maserstrahlen	U 3114:11	51
Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Heilberufe	U 3162:11	52
Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Chemiker/Desinfektoren	U 3163:11	53
Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (ZB KiUV 2011)	U 3135:11	54
Hinweis auf Ziffer 3 AUB 2011	U 3005:11	55

Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) U 2011

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Der Versicherungsumfang

1	Was ist versichert?	5
2	Welche Leistungsarten können vereinbart werden?	5
2.1	Invaliditätsleistung	5
2.2	Übergangsleistung	6
2.3	Tagegeld	6
2.4	Krankenhaustagegeld	6
2.5	Genesungsgeld	6
2.6	Todesfallleistung	6
2.7	Bergungskosten	6
2.8	Kosmetische Operationskosten	6
3	Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?	7
4	Welche Personen sind nicht versicherbar?	7
5	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7
6	Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?	7

Der Leistungsfall

7	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	7
8	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	8
9	Wann sind die Leistungen fällig?	8

Die Vertragsdauer

10	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	
	Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?	8

Der Versicherungsbeitrag

11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	8
	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	8

Weitere Bestimmungen

12	Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	9
13	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	9
14	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	10
15	Welches Gericht ist zuständig?	10
16	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?	10
17	Welches Recht findet Anwendung?	10

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - ein Gelenk verrenkt wird oder
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben. Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

- 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
 - 2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauer-

haft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %

Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Übergangsleistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

2.2.1.1

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
 - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.
- Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

2.2.1.2

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
 - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um 100 % beeinträchtigt.
- Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

2.2.2 Art und Höhe der Leistung:

Die Übergangsleistung wird

- gem. Ziffer 2.2.1.1 in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.
- gem. Ziffer 2.2.1.2 in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Dieser Betrag wird auf einen Anspruch nach Ziffer 2.2.1.1 angerechnet.

2.3 Tagegeld

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

2.4 Krankenhaustagegeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.5 Genesungsgeld

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziffer 2.4.

2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaustagegeld leisten, längstens für 100 Tage.

2.6 Todesfalleistung

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

2.6.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

2.7 Bergungskosten

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten.

2.7.2 Höhe der Leistung:

2.7.2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und im Vertrag festgelegten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.

- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

2.7.2.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

2.7.2.3 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.7.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

2.8 Kosmetische Operationskosten

2.8.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

2.8.2 Höhe der Leistung

Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

Wir leisten keinen Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte kosmetische Operationskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.8.3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- 4.1** Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung.
- 4.2** Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- 4.3** Den für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

5.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen.

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

6 Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

6.1 Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis. Nähere Informationen finden Sie in dem Anlageblatt zu diesen AUB 2011.

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen fallen nicht darunter.

6.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

6.3 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald wir Kenntnis von der Änderung erlangen.

Der Leistungsfall

7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

7.2 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

7.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.

7.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

9 Wann sind die Leistungen fällig?

9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Übergangsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

9.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 9.1
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen.

9.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

Die Vertragsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 11.2 zahlen.

10.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

10.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

10.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

11.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

11.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

11.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11.2.4 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

11.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

11.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit bleibt unberührt.

11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

11.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

12.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

12.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 Rücktritt

13.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

13.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

13.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

13.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

13.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

13.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

14.1 Die Ansprüche aus der Unfallversicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

15 Welches Gericht ist zuständig?

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

15.2 Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

16.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anlage zu Ziffer 6.1 AUB 2011 – Berufsgruppenverzeichnis U 2011 - Anlage

Zu unterscheiden sind die Gefahrengruppen A und B sowie nicht versicherbare Berufe. Wir führen ein Berufsverzeichnis, in dem alle bekannten Berufe eindeutig einer Gefahrengruppe gemäß der aufgeführten Definition zugeordnet sind. Werden planmäßig oder regelmäßig, also nicht nur ausnahmsweise, auch Tätigkeiten nach Gefahrengruppe B ausgeübt, erfolgt eine Zuordnung in die Gefahrengruppe B.

nicht vollständig. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob der Beruf der versicherten Person der Gefahrengruppe A oder B zuzuordnen ist oder als nicht versicherbar ausgewiesen ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir erteilen Ihnen anhand des vollständigen Berufsverzeichnisses verbindlich Auskunft darüber, in welche Gefahrengruppe der infrage stehende Beruf einzuordnen ist bzw. ob Versicherungsschutz gewährt werden kann.

Wichtiger Hinweis: Die in dieser Anlage zur Verfügung gestellte beispielhafte Auflistung von Berufen unter Gefahrengruppe A und B dient lediglich der Veranschaulichung und ist

Gefahrengruppe A

Unter Gefahrengruppe A fallen alle Berufe mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit im Innen- oder Außendienst sowie leitender oder Aufsicht führender Tätigkeit im Betrieb sowie alle Frauen.

Beispiele:

- Architekten z. B. Innen-, Garten-, Landschaftsarchitekten
- Archivare, Bibliothekare
- Ärzte (Humanmedizin)
- Assistenten z. B. Direktions-, Diät-, Pädagogische, Wissenschaftliche, Medizinisch-technische Assistenten
- Berater z. B. Vertriebs-, Verkaufs-, Vermögens-, Personal-, Pharma-, Ernährungs-, Berufs-, Energieberater
- Betriebswirte
- Büroangestellte
- Dolmetscher, Übersetzer
- EDV-Fachleute z. B. Programmierer, Informatiker
- Erzieher
- Uhrmacher
- Fotografen, Kameralleute
- Fotomodelle, Mannequins
- Handelskaufleute z. B. Einzel-, Großhandelskaufleute
- Ingenieure z. B. Bau-, Maschinenbau-, Schiffs-, Versorgungs-, Textil-, Druckerei-, Vermessung-, Chemieingenieur
- Journalisten, Schriftsteller
- Kaufmann, Kauffrau z. B. Bank-, Automobil-, Reedereikaufleute
- Krankenschwestern, -pfleger, (Gemeineschwester)
- Laboranten z. B. Chemie-, Biologie-, Geologie-, Foto-, Lacklaboranten
- Lehrer
- Leiter z. B. Abteilungs-, Vertriebs-, Kundendienstleiter
- Marketingfachleute, Unternehmensberater, Treuhänder, Pressesprecher
- Rechtsvertreter, Notare
- Rentner, Pensionäre
- Sanitäter
- Spediteure
- Steuerberater, -bevollmächtigte, -gehilfen, Revisoren, Controller, Logistiker
- Techniker z. B. Zahn-, Elektronik-, Vermessungs-, Lebensmittel-, Umweltschutztechniker
- Technische Zeichner z. B. CAD-, Konstruktions-, Vermessungs-, Bauzeichner, Kartografen
- Theologen
- Therapeuten
- Verwalter in der Landwirtschaft und Tierzucht
- Wissenschaftler

Gefahrengruppe B

Unter Gefahrengruppe B fallen alle Berufe mit körperlicher oder handwerklicher Tätigkeit sowie Berufe mit einer Tätigkeit mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen.

Beispiele:

- Ärzte (Veterinärmedizin)
- Bäcker, Konditoren, Patissiers
- Berufskraftfahrer
- Bundeswehr-/Bundesgrenzschutzangehörige
- Dekorateur, Raumausstatter
- Drucker z. B. Buch-, Rotations-, Offsetdrucker
- Elektriker
- Fleischer, Schlachter, Metzger
- Forstmitarbeiter
- Klempner, Installateure
- Köche, Küchenhilfen, Beiköche
- Lageristen
- Landwirte, Weinbauern
- Maler, Lackierer, Anstreicher
- Maschinisten, Maschinenführer
- Maurer, Poliere
- Mechaniker
- Mechatroniker
- Montierer, Monteure z. B. Elektro-, Heizungs-, Aufzugs-, Trockenbau-, Fernmeldeemonteur
- Pharmakanten, Chemikanten
- Polizeimitarbeiter im Außendienst
- Schiffskapitäne, -steuerleute z. B. in der Binnen-, Küstenschiffahrt
- Schlosser z. B. Bau-, Modell-, Maschinen-, Kunst-, Hydraulikschlosser
- Sicherheitsbedienstete
- Sportlehrer, -trainer
- Tanzlehrer
- Techniker z. B. Agrar-, Gartenbau-, Pyro-, Maschinenbau-, Elektro-, Bau-, Bergbau-, Fertigungs-, Klimatechniker
- Tischler, Schreiner, Drechsler
- Zimmerer, Dachdecker

Nicht versicherbare Berufe

Artisten (ausgenommen Bodenakrobaten, Clowns und Jongleure); Bergführer; Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler; Berufstaucher (ausgenommen Tauchlehrer); Bewachungspersonal im Personenschutz; Dompteure; Munitionssucher, Munitionsräumer, Minensucher und Minenräumer; Rennfahrer; Renn- oder Springreiter; Sprengpersonal; Stuntmen; Testpiloten/Luftartisten.

Zusatzbedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB GrUV 2011) U 3041:11

Die Gruppen-Unfallversicherung kann mit oder ohne Angabe der Namen der versicherten Personen abgeschlossen werden. Die vereinbarte Form ergibt sich aus dem Vertrag.

1 Versicherungen ohne Namensangabe

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die Personen, die der im Vertrag bezeichneten Gruppe angehören.
- 1.2 Die zu versichernden Personen sind von Ihnen so zu bezeichnen und zu erfassen, dass Zweifel über die Zugehörigkeit des Verletzten zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen können.
- 1.3 Wir werden Sie regelmäßig auffordern, uns innerhalb eines Monats die Anzahl der im zurückliegenden Zeitabschnitt versicherten Personen anzugeben. Diese Angabe muss nach Monaten und nach dem höchsten Stand jeden Monats erfolgen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht zulässig.
Sind mehrere Personengruppen versichert, benötigen wir diese Angaben für jede Gruppe getrennt.
- 1.4 Aufgrund Ihrer Angaben errechnen wir den zu zahlenden Beitrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt und Sie erhalten von uns eine Abrechnung.
- 1.5 Der Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person erlischt, wenn sie aus dem mit Ihnen bestehenden Dienstverhältnis oder aus der Vereinigung ausscheidet.

2 Versicherungen mit Namensangabe

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten Personen.
- 2.2 Nicht versicherte Personen können Sie jederzeit zur Versicherung anmelden, wenn Beruf oder Beschäftigung und die Versicherungssummen die gleichen sind wie die der bereits versicherten. Für die hinzukommenden Personen besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang ab Eingang Ihrer Anmeldung bei uns.

2.3 Personen in anderen Berufen oder mit anderer Beschäftigung oder mit höheren Versicherungssummen sind erst versichert, nachdem Sie sich mit uns über Versicherungssummen und Beitrag geeinigt haben.

2.4 Wir haben das Recht, die Versicherung des Einzelnen nach Risikoprüfung abzulehnen. Lehnen wir ab, erlischt der Versicherungsschutz einen Monat nach Abgabe unserer Erklärung.

2.5 Für versicherte Personen, die aus dem Vertrag ausscheiden sollen, erlischt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem uns Ihre Anzeige zugeht.

3 Vertragsdauer (Zusatz zu Ziffer 10 AUB 2011)

- 3.1 Wir können den Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person durch Mitteilung in Textform beenden, wenn wir nach einem Unfall eine Leistung für diese Person erbracht haben oder gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Mitteilung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein. Der Versicherungsschutz erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung.
- 3.2 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebs.
- 3.3 Wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Zusatzvereinbarungen zur HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB ZuLstg GrUV 2011) U 3052:11

Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen (zu Ziffer 1.3 AUB 2011)

Als Unfälle gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, soweit es sich um die Folgen eines einzelnen vom alltäglichen Geschehen abweichenden, unerwartet eintretenden Ereignisses handelt. Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerkrankheiten).

Erweiterter Versicherungsschutz bei Tauchunfällen (zu Ziffer 1.3 AUB 2011 und Ziffer 2.7 AUB 2011)

In Abänderung der Ziffer 1.3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) und unter Erweiterung von Ziffer 2.7 AUB 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Mitversichert im Rahmen der Bergungskosten ist der Mehraufwand für Mittel und Einrichtungen, die zur Vermeidung von unfallbedingten Gesundheitsschäden nach einem Tauchunfall der versicherten Person notwendig sind (z. B. Druckkammer-Behandlungskosten).

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

Ertrinkungs-, Erstickungs- und Erfrierungstod (zu Ziffer 1.3. AUB 2011)

Als Unfälle im Sinne der Ziffer 1.3 AUB 2011 gelten auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie der Erfrierungstod im Wasser.

Mitversicherung von Bauch und Unterleibsbrüchen (zu Ziffer 1.4 AUB 2011)

In Ergänzung von Ziffer 1.4 AUB 2011 sind durch eine erhöhte Kraftanstrengung verursachte Bauch- und Unterleibsbrüche mitversichert.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Kraftanstrengungen (zu Ziffer 1.4 AUB 2011)

In Ergänzung von Ziffer 1.4 AUB 2011 fallen auch durch Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen von Gelenken sowie Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule unter den Versicherungsschutz.

Gesundheitsschädigungen durch Rettungsmaßnahmen (zu Ziffer 1.4 AUB 2011)

Ziffer 1.4 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt: Als unfreiwillig erlitten gelten auch Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen von erheblichem Wert erleidet.

Helmklausel (zu Ziffer 2.1 AUB 2011)

Bei sportlichen Aktivitäten wie z. B. Skifahren, Fahrradfahren, Skaten, Inlinern, Reiten usw. wird bei unfallbedingten Kopfverletzungen eine um 10 % höhere Invaliditätsleistung erbracht, wenn zum Unfallzeitpunkt nachweislich ein geeigneter Helm getragen wurde.

Verlängerte Frist zur Geltendmachung der Invalidität (zu Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011)

Die in Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011 genannte Frist zur Geltendmachung einer Invalidität wird von 15 auf 24 Monate erweitert.

Verlängerung der Tagegeld-Leistungsdauer (zu Ziffer 2.3.2 AUB 2011)

In Ergänzung von Ziffer 2.3.2 AUB 2011 wird bei unfallbedingter stationärer Behandlung auch nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Unfall Tagegeld gezahlt, und zwar für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung des Tagegeldes bleibt unverändert ein Jahr.

Leistung auch bei unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operationen (zu Ziffer 2.4 AUB 2011)

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2011 wird Krankenhaustagegeld auch für eine unfallbedingte ambulante Operation gezahlt, soweit eine solche üblicherweise stationär durchgeführt wird. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt.

Gemischte Institute (zu Ziffer 2.4 AUB 2011)

Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfallweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnortes der versicherten Person ist.

Leistung auch bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum (zu Ziffer 2.4 AUB 2011)

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt Folgendes:

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AUB 2011 wird Krankenhaustagegeld auch für stationäre Behandlung in einem Rehabilitationszentrum gewährt, die unmittelbar an eine unfallbedingte stationäre Krankenhausbehandlung stattfindet. Das Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung im Rehabilitationszentrum, längstens jedoch für 3 Monate, gezahlt.

Doppelte Krankenhaustagegeldleistung im Ausland (zu Ziffer 2.4.2 AUB 2011)

Ereignet sich ein Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2011 im Ausland, so zahlen wir für die Dauer eines medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthaltes in dem betreffenden Land, höchstens jedoch für 2 Wochen, den doppelten Krankenhaustagegeldsatz.

Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welchem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz unterhält.

Ist Genesungsgeld im Sinne von Ziffer 2.5 AUB 2011 vereinbart, so wird nur das einfache Genesungsgeld gezahlt.

Besondere Bedingungen für Komageld (zu Ziffer 2.4 AUB 2011)

Ziffer 2.4 der AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalles in ein Koma oder wird sie unfallbedingt in ein künstliches Koma versetzt, so werden für die Dauer dieses Zustandes, längstens für 3 Monate, wöchentlich 100 Euro gezahlt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen mit der Zusatzleistung Komageld, so kann diese nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Verschollenheit (zu Ziffer 2.6 AUB 2011)

Ist die versicherte Person bei einer Fahrt auf See, bei einem Flug oder unter sonstigen Umständen verschollen, zahlen wir unter folgenden Voraussetzungen die vereinbarte Todesfallsumme:

- Aufgrund der Umstände ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Unfallereignis auszugehen.
- Der/die Verschollene wurde von einem deutschen Gericht im Aufgebotsverfahren für tot erklärt.
- Der in der amtlichen Todeserklärung festgelegte Zeitpunkt des Todes fällt in die Wirksamkeit des Vertrages.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person

- in einem Kriegs- oder Krisengebiet und/oder
- als Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges oder bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit verschollen ist.

Die Todesfallleistung ist zurückzuzahlen, wenn die versicherte Person die Todeserklärung überlebt.

Rooming-in-Leistung (zu Ziffer 2 AUB 2011)

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB 2011 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 100 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 20 Euro gezahlt.

Diese Leistungsart nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil. Bestehen bei uns noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

Verbesserter Versicherungsschutz für kosmetische Operationen mit Zahnersatz (zu Ziffer 2.8.2 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 2.8.2 AUB 2011 leisten wir auch für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen (zu Ziffer 2 AUB 2011)

Ziffer 2 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherte erhält eine einmalige Sofortleistung in Höhe von 5% der Grundversicherungssumme für den Invaliditätsfall, höchstens jedoch 10.000 Euro, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzung (contusio/Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche oder
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- Schwere Mehrfachverletzungen/Politrauma
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
- Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalles nur einmal erbracht, auch wenn der Versicherte bei uns über mehrere Verträge versichert ist; sie wird nicht auf die evtl. Invaliditätsleistung angerechnet.

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde. Der Anspruch auf die Sofortleistung entfällt, wenn das Attest nicht innerhalb der vorgenannten Frist bei uns eingegangen ist oder der Versicherte innerhalb von vier Wochen, vom Unfalltag an gerechnet, stirbt.

Zusätzliche Kurbeihilfe (zu Ziffer 2 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 2 AUB 2011 bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kuren/Sanatoriumsaufenthalten:

1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person hat nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB 2011 wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur/einen medizinisch notwendigen Sanatoriumsaufenthalt durchgeführt.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

1.2 Als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht, insbesondere nicht die Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme, d. h. die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in einer Krankenanstalt, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführt oder Rekonvaleszenten aufnimmt.

2 Höhe der Leistung

Die Kurbeihilfe wird in Höhe von 3.000 Euro einmal je Unfall gezahlt. Dabei wird Ziffer 3 AUB 2011 berücksichtigt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

3 Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Erhöhung des Mitwirkungsanteils (zu Ziffer 3 AUB 2011)

In Abänderung von Ziffer 3 AUB 2011 wird eine Leistungskürzung erst dann vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 40% beträgt.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Schlaganfällen/Herzinfarkt

(zu Ziffer 5.1.1 AUB 2011)

Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes gelten als versichert. Das Gleiche gilt für Schlaganfälle und Herzinfarkte infolge eines Unfalles.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse (zu Ziffer 5.1.3 AUB 2011)

Die in Ziffer 5.1.3 AUB 2011, 3. Abs. genannte Frist von 7 Tagen wird auf 21 Tage verlängert, sofern nachweislich keine Ausreisemöglichkeit nach Ausbruch eines Krieges/Bürgerkrieges bestanden hat.

Versicherungsschutz bei inneren Unruhen/gewalttätigen Auseinandersetzungen (zu Ziffer 5.1.3 AUB 2011)

Abweichend von Ziffer 5.1.3 AUB 2011 sind Unfälle bei Inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen versichert, wenn der Versicherte nicht an den Gewalttätigkeiten aktiv teilgenommen hat oder wenn er zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht aufseiten der Unruhestifter.

Besondere Bedingungen für die Festsetzung von Höchstversicherungssummen bei der gemeinsamen Benutzung eines Flugzeuges (Ergänzung zu Ziffer 5.1.4 AUB 2011)

Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

5.000.000 Euro für den Todesfall,

10.000.000 Euro für den Invaliditätsfall,

so sind wir mindestens drei Tage vor Antritt der Flugreise zu verständigen. Haben wir keine Deckungszusage für Versicherungssummen erteilt, die die vorgenannten Beträge überschreiten, so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden. Die für die Einzelpersonen vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen (zu Ziffer 5.2.2 AUB 2011)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang auf Strahlenschäden erweitert:

Abweichend von Ziffer 5.2.2 AUB 2011 sind Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit strahlenerzeugenden Apparaten eintreten.

Insektenstiche (zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 1.3 sowie in teilweiser Abänderung von Ziffer 5.2.4 AUB 2011 sind die Folgen von Insektenstichen ebenfalls als Unfallfolge anzusehen. Ausgeschlossen bleiben übertragene Infektionskrankheiten (z. B. Malaria und die Folgen von Zeckenbissen – Hirnhautentzündungen – etc.).

Immunklausel (zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2011)

Besondere Bedingungen für den erweiterten Einschluss von Infektionen mit und ohne Unfall
1 Erweiterter Versicherungsfall

a) Abweichend von Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2011 gilt auch die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetsekrankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder Windpocken als ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis).

b) Mitversichert ist auch die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.

c) Abweichend von Ziffer 5.2.3 AUB 2011 gelten Schutzimpfungen als erstmalige Infektion, soweit gegen die in Ziffer 1 a) dieser Bedingungen genannten Infektionen geimpft wird und die Schutzimpfung

- gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder

- sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt. Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

- d) Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziffer 1 a) bis 1 c) dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde oder aber die Schutzimpfung in direktem Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2 Leistungsumfang

- a) Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB 2011, soweit eine Versicherungssumme für diese Leistungsart vereinbart wurde. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- b) Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 AUB 2011 sowie zu Ziffer 2 a) dieser Bedingungen gilt:
- Die Invaliditätsleistung erfolgt nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 30 % beträgt. Darüber hinaus gilt folgende Regelung bei erstmaligen Infektionen:
- Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entsteht nur, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 % ergibt. Wir zahlen dann jedoch die vereinbarte Leistung bei Invalidität einschließlich des Anteils bei 20 % Invalidität.

3 Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Abweichend von Ziffer 10 AUB 2011 beginnt der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht.
- b) Für während der Vertragsdauer geborene Kinder entfällt die Wartezeit und der Versicherungsschutz beginnt ab Vollendung der Geburt.
- 4 Der Zusammenhang zwischen der erstmaligen Infektion durch die unter Ziffer 1 a) dieser Bedingungen genannten Erreger und einer Invalidität ist durch einen ärztlichen Bericht, der sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse orientiert und entsprechende Laborbefunde enthält, nachzuweisen.
- 5 Abweichend von Ziffer 7 AUB 2011 sind wir unverzüglich zu unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde. Vereinbarungen, die von Ziffer 7.1 AUB 2011 abweichen, gelten auch für diese Bedingungen.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen (zu Ziffer 5.2.4 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der AUB 2011 wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1 Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.2 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.2 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss
- oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.
- Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

2 Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

3 Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Lebensmittelvergiftungen (zu Ziffer 5.2.5 AUB 2011)

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 AUB 2011 sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen mitversichert. Für ein versichertes Tagegeld gilt: Abweichend von Ziffer 2.3 AUB 2011 und dem Antrag wird Tagegeld erst ab dem 15. Tag ab Beginn der ärztlichen Behandlung gezahlt und längstens bis zum 50. Tag ab einer solchen ärztlichen Behandlung.

Folgen psychischer und nervöser Störungen (zu Ziffer 5.2.6 AUB 2011)

Die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, sind mitversichert, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung (zu Ziffer 6.2 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 6.2 AUB 2011 gilt vereinbart:

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, für welche laut Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen wäre, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand – ist.

Die Einschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn die gefahrerhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

Unterbleibt versehentlich die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit in der vorgesehenen Frist, so bleiben die Regelungen in Ziffer 6.2 und 6.3 AUB 2011 gleichfalls voll bestehen. Die Vertragsumstellung erfolgt nachträglich.

Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes (zu Ziffer 7.1 AUB 2011)

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Verdienstausfall (zu Ziffer 7.3 AUB 2011)

Ergänzend zu Ziffer 7.3 AUB 2011 wird Folgendes vereinbart: Kann bei Unternehmern, Geschäftsführern, Selbstständigen usw. der Lohn- oder Verdienstausfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand konkret nachgewiesen werden, so wird ein fester Betrag in Höhe von 500 Euro erstattet.

Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall (zu Ziffer 7 AUB 2011)

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

Erweiterte Meldepflicht bei Unfällen mit Todesfolge (zu Ziffer 7.5 AUB 2011)

Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer, die Erben oder bezugsberechtigten Personen Kenntnis vom Tod des Versicherten haben.

Versehensklausel (zu Ziffer 7 AUB 2011)

Unterlassen Sie die Abgabe einer Anzeige oder geben fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so muss dieser rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die in den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB) festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

Zusätzliche Kostenübernahme (zu Ziffer 9.1 AUB 2011)

Die Kosten gem. Ziffer 9.1 AUB 2011 übernehmen wir in voller Höhe.

Besondere Bedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch-HDI) U 3006:11

1.11

In teilweiser Änderung von Ziffer 12 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) gilt Folgendes:

Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten nur mit Zustimmung des Versicherten verfügen. Wir müssen vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

Der Versicherte kann über seine Rechte verfügen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich ohne Ihre Zustimmung verlangen.

Besondere Bedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch-GDV) U 3053:11

1.11

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), abgeschlossen. Abweichend von den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) gilt Folgendes:

2 Sie informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

1 Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Berufsunfällen mit Wegerisiko U 3026:11

1.11

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Berufsunfälle mit Einschluss der Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der Arbeitsstätte. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private

und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Berufsunfällen ohne Wegerisiko U 3027:11

1.11

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die antragsgemäß in die Versicherung einbezogenen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für Sie betroffen werden. Unfälle auf dem Wege nach und von der versicherten Tätigkeit sind nicht mitversichert.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 2011) U 3101:11

1.11

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz für Unfälle durch Kriegsereignisse abweichend von Ziffer 5.1.3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) in folgendem Umfang erweitert:

1 Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1 Die Versicherte Person hat durch Kriegsereignisse einen Unfall erlitten
- 1.2 Sie gehört nicht zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg
- 1.3 Aktiver Teilnehmer ist auch, wer aufseiten der Krieg führenden Parteien zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

2 Erweiterter Schutz bei Terroranschlägen

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.

3 Leistungsausschlüsse

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

- 3.1 Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
- 3.2 Unfälle im Zusammenhang
 - mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA,
 - mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als Krieg führende Partei beteiligt ist oder wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.

4 Beendigung des Versicherungsschutzes

Den Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen können wir jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen kündigen.

Ausschluss von terroristischen Handlungen mit Einsatz von Atomwaffen/chemischen und biologischen Kampfstoffen U 3063:11

Es gilt als vereinbart, dass im Rahmen der vorliegenden Versicherung ungeachtet eventueller beitragender Ursachen keine Deckung besteht für einen Schaden/Schäden, dessen/deren primäre oder beitragende Schadenursache eine terroristische Handlung ist, bei welcher Atomwaffen oder nuklear betriebene Geräte oder chemische oder biologische Kampfstoffe eingesetzt oder freigesetzt werden oder bei welcher mit einem solchen Einsatz oder einer solchen Freisetzung gedroht wird.

Für die Zwecke dieses Ausschlusses ist eine terroristische Handlung als eine Handlung definiert, mit welcher Personen oder Personengruppen, gleich ob diese allein oder im

Namen von oder im Zusammenhang mit anderen Organisationen oder einer Staatsmacht handeln, aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Gründen – auch durch Einsatz von Gewalt oder die Drohung damit – Einfluss auf eine Staatsmacht nehmen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil derselben in Angst versetzen wollen.

Wenn der Versicherer sich darauf beruft, dass ein Schaden aufgrund dieses Ausschlusses durch die vorliegende Versicherung nicht gedeckt ist, liegt die Last des Nachweises des Gegenteils beim Versicherten.

Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen bleiben unverändert.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bewusstseinsstörungen U 3178:11

1.11

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (hierunter fallen nicht ärztlich verordnete Arzneimit-

tel) nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

Besondere Bedingungen für die Höchstentschädigungsleistung von Schäden durch Terrorakte (3 Mio. Euro) U 3060:11

1.11

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten für alle Unfall-Versicherungsverträge, die für Sie bei uns bestehen, eine Höchstleistung durch uns in Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro je Unfallereignis und Versicherungsjahr.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Besondere Bedingungen für die Höchstentschädigungsleistung von Schäden durch Terrorakte (5 Mio. Euro) U 3061:11

1.11

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten für alle Unfall-Versicherungsverträge, die für Sie bei uns bestehen, eine Höchstleistung durch uns in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro je Unfallereignis und Versicherungsjahr.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Besondere Bedingungen für die HDI Unfallversicherung von Bauhelfern U 3029:11

1.11

1 Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Bauzeit, längstens jedoch bis zu 24 Monaten. Entgegen Ziffer 10.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) erlischt der Vertrag spätestens nach 24 Monaten, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

2 Versichert sind alle auf Ihrer Baustelle nebenberuflich tätigen Bauhelfer. Sie und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind nicht mitversichert.

3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die sich auf der von Ihnen bezeichneten Baustelle ereignen, mit Einschluss der Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der Baustelle.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades U 3282:11

1.11

Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

bei Verlust

eines Armes	85%
eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks	80%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	75%
einer Hand	70%
eines Daumens	30%
eines Zeigefingers	20%
eines anderen Fingers	15%
eines Beines über Mitte des Oberschenkels	85%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	80%
eines Beines unterhalb des Knies	75%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	70%
eines Fußes	65%
einer großen Zehe	15%
einer anderen Zehe	8%
eines Auges	60%
der Sprechfähigkeit	100%

bei völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes	70%
einer Hand	60%
eines Daumens	25%
eines Zeigefingers	15%
eines anderen Fingers	10%
eines Beines	70%
eines Fußes	50%
einer großen Zehe	10%
einer anderen Zehe	5%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	50%
des Geruchs	15%
des Geschmacks	10%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Besondere Bedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades U 3284:11

In teilweiser Abänderung der Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) gelten als feste Invaliditätsgrade – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität.

bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes oder einer Hand	100%	des Gehörs auf einem Ohr	50%
eines Daumens oder Zeigefingers	60%	Sprechfähigkeit	100%
eines anderen Fingers	20%	Geruchssinn	15%
eines Beines oder Fußes	70%	Geschmackssinn	10%
einer großen Zehe	15%		
einer anderen Zehe	8%		
eines Auges	80%		

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Besondere Bedingungen für Mehrleistung bei schweren Invaliditätsfällen U 3300:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Führt ein Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mehr als 75%, leisten wir für jedes übersteigende Prozent des Invaliditätsgrades zusätzlich 4% aus der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 200.000 Euro.

Bestehen für eine versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen, so wird die Mehrleistung für alle Verträge zusammen auf 200.000 Euro begrenzt.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-75	1-75	85	125	95	175
76	80	86	130	96	180
77	85	87	135	97	185
78	90	88	140	98	190
79	95	89	145	99	195
80	100	90	150	100	200
81	105	91	155		
82	110	92	160		
83	115	93	165		
84	120	94	170		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 200 U 3309:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 1% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 75% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	77	77	131
26	27	52	79	78	134
27	29	53	81	79	137
28	31	54	83	80	140
29	33	55	85	81	143
30	35	56	87	82	146
31	37	57	89	83	149
32	39	58	91	84	152
33	41	59	93	85	155
34	43	60	95	86	158
35	45	61	97	87	161
36	47	62	99	88	164
37	49	63	101	89	167
38	51	64	103	90	170
39	53	65	105	91	173
40	55	66	107	92	176
41	57	67	109	93	179
42	59	68	111	94	182
43	61	69	113	95	185
44	63	70	115	96	188
45	65	71	117	97	191
46	67	72	119	98	194
47	69	73	121	99	197
48	71	74	123	100	200
49	73	75	125		
50	75	76	128		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 225 U 3304:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 1% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	78	77	156
26	27	52	81	78	159
27	29	53	84	79	162
28	31	54	87	80	165
29	33	55	90	81	168
30	35	56	93	82	171
31	37	57	96	83	174
32	39	58	99	84	177
33	41	59	102	85	180
34	43	60	105	86	183
35	45	61	108	87	186
36	47	62	111	88	189
37	49	63	114	89	192
38	51	64	117	90	195
39	53	65	120	91	198
40	55	66	123	92	201
41	57	67	126	93	204
42	59	68	129	94	207
43	61	69	132	95	210
44	63	70	135	96	213
45	65	71	138	97	216
46	67	72	141	98	219
47	69	73	144	99	222
48	71	74	147	100	225
49	73	75	150		
50	75	76	153		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 225 + 4x ab 90 U 3305:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.
- 3 Wir zahlen die vierfache Invaliditätsleistung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - der Unfall führt zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 90%
 - der Unfall hat sich vor Vollendung des 70. Lebensjahres der versicherten Person ereignet.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	78	77	156
26	27	52	81	78	159
27	29	53	84	79	162
28	31	54	87	80	165
29	33	55	90	81	168
30	35	56	93	82	171
31	37	57	96	83	174
32	39	58	99	84	177
33	41	59	102	85	180
34	43	60	105	86	183
35	45	61	108	87	186
36	47	62	111	88	189
37	49	63	114	89	192
38	51	64	117	90	360
39	53	65	120	91	364
40	55	66	123	92	368
41	57	67	126	93	372
42	59	68	129	94	376
43	61	69	132	95	380
44	63	70	135	96	384
45	65	71	138	97	388
46	67	72	141	98	392
47	69	73	144	99	396
48	71	74	147	100	400
49	73	75	150		
50	75	76	153		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 250 U 3310:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 1% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.
- 3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 75% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	78	77	158
26	27	52	81	78	162
27	29	53	84	79	166
28	31	54	87	80	170
29	33	55	90	81	174
30	35	56	93	82	178
31	37	57	96	83	182
32	39	58	99	84	186
33	41	59	102	85	190
34	43	60	105	86	194
35	45	61	108	87	198
36	47	62	111	88	202
37	49	63	114	89	206
38	51	64	117	90	210
39	53	65	120	91	214
40	55	66	123	92	218
41	57	67	126	93	222
42	59	68	129	94	226
43	61	69	132	95	230
44	63	70	135	96	234
45	65	71	138	97	238
46	67	72	141	98	242
47	69	73	144	99	246
48	71	74	147	100	250
49	73	75	150		
50	75	76	154		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 300 U 3306:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 1% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	104	77	208
26	28	52	108	78	212
27	31	53	112	79	216
28	34	54	116	80	220
29	37	55	120	81	224
30	40	56	124	82	228
31	43	57	128	83	232
32	46	58	132	84	236
33	49	59	136	85	240
34	52	60	140	86	244
35	55	61	144	87	248
36	58	62	148	88	252
37	61	63	152	89	256
38	64	64	156	90	260
39	67	65	160	91	264
40	70	66	164	92	268
41	73	67	168	93	272
42	76	68	172	94	276
43	79	69	176	95	280
44	82	70	180	96	284
45	85	71	184	97	288
46	88	72	188	98	292
47	91	73	192	99	296
48	94	74	196	100	300
49	97	75	200		
50	100	76	204		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 350 U 3307:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	105	77	235
26	28	52	110	78	240
27	31	53	115	79	245
28	34	54	120	80	250
29	37	55	125	81	255
30	40	56	130	82	260
31	43	57	135	83	265
32	46	58	140	84	270
33	49	59	145	85	275
34	52	60	150	86	280
35	55	61	155	87	285
36	58	62	160	88	290
37	61	63	165	89	295
38	64	64	170	90	300
39	67	65	175	91	305
40	70	66	180	92	310
41	73	67	185	93	315
42	76	68	190	94	320
43	79	69	195	95	325
44	82	70	200	96	330
45	85	71	205	97	335
46	88	72	210	98	340
47	91	73	215	99	345
48	94	74	220	100	350
49	97	75	225		
50	100	76	230		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 400 U 3316:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2% aus der Versicherungssumme.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 75% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 2% aus der Versicherungssumme.

1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	105	77	239
26	28	52	110	78	246
27	31	53	115	79	253
28	34	54	120	80	260
29	37	55	125	81	267
30	40	56	130	82	274
31	43	57	135	83	281
32	46	58	140	84	288
33	49	59	145	85	295
34	52	60	150	86	302
35	55	61	155	87	309
36	58	62	160	88	316
37	61	63	165	89	323
38	64	64	170	90	330
39	67	65	175	91	337
40	70	66	180	92	344
41	73	67	185	93	351
42	76	68	190	94	358
43	79	69	195	95	365
44	82	70	200	96	372
45	85	71	205	97	379
46	88	72	210	98	386
47	91	73	215	99	393
48	94	74	220	100	400
49	97	75	225		
50	100	76	232		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 500 U 3308:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 5% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	108	77	316
26	28	52	116	78	324
27	31	53	124	79	332
28	34	54	132	80	340
29	37	55	140	81	348
30	40	56	148	82	356
31	43	57	156	83	364
32	46	58	164	84	372
33	49	59	172	85	380
34	52	60	180	86	388
35	55	61	188	87	396
36	58	62	196	88	404
37	61	63	204	89	412
38	64	64	212	90	420
39	67	65	220	91	428
40	70	66	228	92	436
41	73	67	236	93	444
42	76	68	244	94	452
43	79	69	252	95	460
44	82	70	260	96	468
45	85	71	268	97	476
46	88	72	276	98	484
47	91	73	284	99	492
48	94	74	292	100	500
49	97	75	300		
50	100	76	308		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 600 U 3317:11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 2% aus der Versicherungssumme.
- 2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 4% aus der Versicherungssumme.
- 3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 75% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 6% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	107	77	301
26	28	52	114	78	314
27	31	53	121	79	327
28	34	54	128	80	340
29	37	55	135	81	353
30	40	56	142	82	366
31	43	57	149	83	379
32	46	58	156	84	392
33	49	59	163	85	405
34	52	60	170	86	418
35	55	61	177	87	431
36	58	62	184	88	444
37	61	63	191	89	457
38	64	64	198	90	470
39	67	65	205	91	483
40	70	66	212	92	496
41	73	67	219	93	509
42	76	68	226	94	522
43	79	69	233	95	535
44	82	70	240	96	548
45	85	71	247	97	561
46	88	72	254	98	574
47	91	73	261	99	587
48	94	74	268	100	600
49	97	75	275		
50	100	76	288		

Besondere Bedingungen für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 1000 U 3333:11

1.11

Die Unfallversicherung wurde mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich 4% aus der Versicherungssumme.

2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 5% aus der Versicherungssumme.

3 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 75% übersteigt, zahlt der Versicherer zusätzlich weitere 14% aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %	Inv.-Grad %	Leistung %
1-25	1-25	51	160	77	448
26	30	52	170	78	472
27	35	53	180	79	496
28	40	54	190	80	520
29	45	55	200	81	544
30	50	56	210	82	568
31	55	57	220	83	592
32	60	58	230	84	616
33	65	59	240	85	640
34	70	60	250	86	664
35	75	61	260	87	688
36	80	62	270	88	712
37	85	63	280	89	736
38	90	64	290	90	760
39	95	65	300	91	784
40	100	66	310	92	808
41	105	67	320	93	832
42	110	68	330	94	856
43	115	69	340	95	880
44	120	70	350	96	904
45	125	71	360	97	928
46	130	72	370	98	952
47	135	73	380	99	976
48	140	74	390	100	1000
49	145	75	400		
50	150	76	424		

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (5%) ab mindestens 50% Invalidität U 3320:11

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt

1 Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1.1 Bis zu einem Invaliditätsgrad von 50% erfolgt die Invaliditätsentschädigung nach dem festgestellten Invaliditätsgrad aus der vereinbarten Versicherungssumme. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 1.2 Für Invaliditätsgrade über 25% bis 50% werden je Invaliditätsgrad zusätzlich 2%-Punkte aus der vereinbarten Grundversicherungssumme geleistet. Ab einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr wird demzufolge – unabhängig vom Invaliditätsgrad – die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme als Kapitalentschädigung gezahlt.
- 2 Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% wird zusätzlich – unabhängig vom Lebensalter des Versicherten – eine monatliche Unfallrente in Höhe von 5 % der zum Zeitpunkt des Unfalles für den Invaliditätsfall vereinbarten Grundversicherungssumme gezahlt.

2.1 Dieser Invaliditätsgrad kann gemäß Ziffer 9.4 AUB 2011 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

2.2 Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Für die Unfall-Rente findet Ziffer 3 AUB 2011 keine Anwendung.

2.3 Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

2.3.1 der Versicherte stirbt.

Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.3.2 wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 2.1 dieser Bedingungen vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50% gesunken ist.

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (10%) ab mindestens 50% Invalidität U 3321:11

1.11

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

1 Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1.1 Bis zu einem Invaliditätsgrad von 50% erfolgt die Invaliditätsentschädigung nach dem festgestellten Invaliditätsgrad aus der vereinbarten Versicherungssumme.
Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 1.2 Für Invaliditätsgrade über 25% bis 50% werden je Invaliditätsgrad zusätzlich 2%-Punkte aus der vereinbarten Grundversicherungssumme geleistet. Ab einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr wird demzufolge – unabhängig vom Invaliditätsgrad – die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme als Kapitalentschädigung gezahlt.
- 2 Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% wird zusätzlich – unabhängig vom Lebensalter des Versicherten – eine monatliche Unfallrente in Höhe von 10% der zum Zeitpunkt des Unfalles für den Invaliditätsfall vereinbarten Grundversicherungssumme gezahlt.
- 2.1 Dieser Invaliditätsgrad kann gemäß Ziffer 9.4 AUB 2011 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

2.2 Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Für die Unfall-Rente findet Ziffer 3 AUB 2011 keine Anwendung.

2.3 Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

2.3.1 der Versicherte stirbt.

Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.3.2 wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 2.1 dieser Bedingungen vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50% gesunken ist.

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei Invaliditätsgraden über 25% und zusätzlicher Unfall-Rente (10%) ab mindestens 50% Invalidität U 3322:11

1.11

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

1 Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

- 1.1 Bis zu einem Invaliditätsgrad von 50% erfolgt die Invaliditätsentschädigung nach dem festgestellten Invaliditätsgrad aus der vereinbarten Versicherungssumme. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - 1.2 Für Invaliditätsgrade über 25% bis 50% werden je Invaliditätsgrad zusätzlich 2%-Punkte aus der vereinbarten Grundversicherungssumme geleistet. Ab einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr wird demzufolge – unabhängig vom Invaliditätsgrad – die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme als Kapitalentschädigung gezahlt.
- 2 Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% wird zusätzlich – unabhängig vom Lebensalter des Versicherten – eine monatliche Unfallrente in Höhe von 10% der zum Zeitpunkt des Unfalles für den Invaliditätsfall vereinbarten Grundversicherungssumme gezahlt.
- 2.1 Dieser Invaliditätsgrad kann gemäß Ziffer 9.4 AUB 2011 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

2.2 Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Für die Unfall-Rente findet Ziffer 3 AUB 2011 keine Anwendung.

2.3 Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

2.3.1 der Versicherte stirbt.

Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.3.2 wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 2.1 dieser Bedingungen vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50% gesunken ist.

Besondere Bedingungen für Unfallrente ab 50% Invalidität U 3381:11

1.11

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

1 Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% wird die vereinbarte monatliche Rente unabhängig vom Lebensalter gezahlt.

2 Die Unfallrente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Versicherte verstirbt.

Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

3 Diese Leistungsart nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Anpassung von Leistung und Beitrag (Dynamik) nicht teil.

Besondere Bedingungen für Unfallrente ab 50% Invalidität mit Hinterbliebenenversorgung U 3382:11

1.11

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ermittelt.

1 Ziffer 2.1 AUB 2011 wird wie folgt ergänzt:

Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% wird die vereinbarte monatliche Rente unabhängig vom Lebensalter gezahlt.

2 Die Unfallrente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Versicherte verstirbt.

Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

3 Bei Tod des Rentenempfängers – unabhängig von der Todesursache – erhält der hinterbliebene Partner (Ehepartner/eingetragene Lebenspartner) für die Dauer von 5 Jahren eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60% der nach Punkt 1 fälligen Rentenleistung.

4 Darüber hinaus leisten wir eine zusätzliche Waisenrente für erbberechtigte Kinder (leibliche/Adoptivkinder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Rentenhöhe beträgt je Kind 20% der nach Punkt 1 fälligen Rentenleistung. Bei mehreren Kindern werden jedoch insgesamt höchstens 40% der nach Punkt 1 fälligen Rentenleistung gezahlt.

5 Sofern der hinterbliebene Partner (Ehepartner/eingetragene Lebenspartner) innerhalb der Rentenleistungsdauer von 5 Jahren – unabhängig von der Todesursache – versterben sollte, verdoppelt sich die Waisenrente.

6 Diese Leistungsart nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Anpassung von Leistung und Beitrag (Dynamik) nicht teil.

Besondere Bedingungen bei Verlängerung der Krankenhaustagegeld-Leistungsdauer U 3241:11

1.11

Abweichend von Ziffer 2.4.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird das Krankenhaustagegeld längstens für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Danach wird Krankenhaustagegeld nur bei erneuter stationärer Behandlung

anlässlich dieses Unfalles geleistet, sofern die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung von Krankenhaustagegeld (3 Jahre) noch nicht erreicht wurde.

Besondere Bedingungen bei Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer U 3251:11

1.11

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei

Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbedingten stationären Krankenhausbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (BB Dyn – %-Satz) U 3123:11

1.11

1 Die Versicherungssummen werden jährlich um den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

2 Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:

- für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 Euro
- für Tagegeld, Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld auf volle 1 Euro
- für kosmetische Operationskosten (soweit beitragspflichtig mitversichert), Übergangsleistung und Heilkosten auf volle 100 Euro
- für die Todesfallsumme bei Kindern auf volle 50 Euro

3 Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.

4 Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

5 Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform über die Erhöhung.

Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung über die Erhöhung in Textform widersprechen. Auf die Frist wird hingewiesen.

Ab dem nächsten Versicherungsjahr wird der Vertrag dann wieder mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag fortgeführt.

6 Sie und wir können die Vereinbarung über die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

Besondere Bedingungen für die Tagesgeldversicherung U 3262:11

Ziffer 2.3.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird wie folgt ergänzt:

Das versicherte Tagesgeld wird ab dem 29. Tag der ärztlichen Behandlung gezahlt. Ist wegen des Unfalles eine vollstationäre Heilbehandlung von mindestens drei Tagen medizinisch

notwendig, erfolgt die Tagesgeldzahlung vom Tag der Einlieferung ins Krankenhaus an. Abweichend von Ziffer 2.3.2 AUB 2011 wird das Tagesgeld längstens für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Luftfahrtunfällen U 3154:11

1.11

Ziffer 5.1.4 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ist gestrichen.

Unfälle, die der Versicherte bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) erleidet, fallen unter den Versicherungsschutz.

Die Benutzung von Raumfahrzeugen ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Luftfahrtunfällen U 3155:11

1.11

Ziffer 5.1.4 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) ist gestrichen.

Unfälle, die der Versicherte bei der Benutzung von Luftfahrzeugen erleidet, fallen unter den Versicherungsschutz.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Unfälle, die durch die Benutzung von Raumfahrzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln, Ultraleichtflugzeugen und Fallschirmen entstehen.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Gesundheitsschädigungen durch Röntgen- und Laserstrahlen U 3113:11

1.11

Die Bestimmung der Ziffer 5.2.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird mit der Maßgabe geändert, dass Gesundheitsschädigungen durch Röntgen- und Laserstrahlen und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen versichert sind, die sich als Unfälle im Sinne der Ziffer 1.3 AUB 2011 darstellen. Vom Versicherungsschutz ausge-

schlossen sind demnach z. B. Schäden durch Röntgen- und Laserstrahlen, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgen- und Laserapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Laser- und/oder Maserstrahlen U 3114:11

1.11

In Abänderung von Ziffer 5.2.2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) fallen unter den Versicherungsschutz Gesundheitsschädigungen durch Laser- und/oder Maserstrahlen, wenn es sich um ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis handelt.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Heilberufe U 3162:11

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1 Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

1.2 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 dieser Bedingungen bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.3 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss,

oder

- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

2 Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Chemiker/Desinfektoren U 3163:11

1.11

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1 Voraussetzungen für die Leistung:

1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

1.2 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 dieser Bedingungen bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.3 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss,
- oder
- durch plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in

den Körper gelangt.

1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.

2 Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2011 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (ZB KiUV 2011) U 3135:11

1.11

1. Für die Mitversicherung von Kindern gelten in teilweiser Abänderung der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) nachstehende Bestimmungen:

1.1 Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Sie haben dann folgendes Wahlrecht:

- a) Die Versicherungssummen bleiben unverändert und es ist der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.
- b) Der Beitrag bleibt unverändert und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifbeitrags zum bisherigen Beitrag.

1.2 Haben Sie Ihr Wahlrecht gemäß Ziffer 1.1 dieser Bedingungen nicht spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach Ziffer 1.1 b) dieser Bedingungen fort.

2 In Abänderung von Ziffer 5.2.5 der AUB 2011 fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel. Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis auf Ziffer 3 AUB 2011 U 3005:11

1.11

Wegen der im Antrag angegebenen Krankheiten/Gebrechen weisen wir auf Ziffer 3 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) hin.

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/produkte

Sondervereinbarung Tauchen

1. Versicherungsumfang

Im Rahmen der vereinbarten Bedingungen wird Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen gem. Ziff. 1.3 bei einer der in Ziff. 1.1 genannten Tätigkeiten im In- oder Ausland betroffen werden, gewährt.

1.1 Versicherte Tätigkeiten

Die Versicherung umfasst Unfälle, die den versicherten Personen gem. Ziff. 1.3 zustoßen

- 1.1.1 bei der Ausübung des Tauchsports unter Wasser (einschließlich Schnorcheln);
- 1.1.2 während des Aufenthaltes in oder auf dem Wasser, sofern dieser im Zusammenhang mit einem Tauchgang oder Tauchversuch (z. B. zur Gewässererkundung oder zur Vorbereitung des Tauchgangs/-versuchs oder Einholung des Gerätes) steht sowie während der Pausen zwischen den Tauchgängen auf dem Boot;
- 1.1.3 bei der Rettung von Menschenleben während des Aufenthaltes in oder auf dem Wasser;
- 1.1.4 bei der Wartung und Pflege von Tauchgeräten (nicht jedoch im häuslichen Bereich) bzw. deren Bergung bei Verlust im Wasser;

1.2 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt

- 1.2.1 für Tätigkeiten gem. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 unmittelbar vor Beginn des Tauchganges mit dem Anlegen der Tauchausrüstung oder dem Betreten des Bootes und endet mit dem Verlassen des Gewässers bzw. des Bootes. Darüber hinaus ist der direkte Weg zwischen Tauchbasis und Tauchplatz sowie der direkte Weg zurück, inkl. des Einstiegs in das Transportmittel, mitversichert;
- 1.2.2 für Tätigkeiten gem. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und endet mit deren Verlassen.

1.3 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten alle gemeldeten Taucher, die Mitglieder des International Aquanautic Club und TTU-zertifiziert sind oder durch wahrheitsgemäße und einwandfreie Erklärung zum Gesundheitszustand auf dem standardisierten Formblatt in der jeweils aktuellen Version (vgl. RSTC-Formblatt „Taucher Medizincheck / Kandidaten-Fragebogen“).

Versicherungsschutz besteht gem. Ziff. 2 Zusatzbedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB GrUV 2011) - U 3041:11 mit Namensangabe.

1.4 Bezugsberechtigung im Todesfall

Bezugsberechtigt im Todesfall sind die gesetzlichen Erben.

2 Deckungserweiterungen

2.1 Tauchtypische Unfälle

In Erweiterung von Ziff. 1.3 AUB gelten auch als Unfälle

2.1.1 der Ertrinkungs- bzw. Erstickungs-Tod unter Wasser;

2.1.2 tauchtypische Gesundheitsschäden (wie z. B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen, Lungenüberdruckunfall, Tiefenrausch, Blaukommen oder Barotrauma)
ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis festgestellt werden kann.

2.2 Dekontamination-Behandlungskosten

Im Rahmen der Bergungskosten sind die Dekontamination-Behandlungskosten eingeschlossen, sofern die versicherten Personen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

Dekontamination-Behandlungskostenersatz wird nur gewährt, falls andere Kostenträger ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Rechnungen sind vom Versicherten grundsätzlich zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen. Kommt eine Erstattung von Dekontamination-Behandlungskosten im Rahmen der Unfallversicherung in Frage, sind die Rechnungen mit einem entsprechenden (Erstattungs)Vermerk der Krankenkasse dem Unfallversicherer einzureichen.

3 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- 3.1 für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Terrorakte verursacht worden sind.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;

- 3.2 wenn die versicherte Person den Tauchgang (Tauchversuch) alleine oder ohne einen brevetierten Begleiter vornimmt;

- 3.3 für Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit einer bewusst herbeigeführten Hyperventilation stehen;

- 3.4 bei der Ausübung des Apnoe-Tauchens.

4 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherter Person

Leistungsart	Versicherungssummen	
Basis-Invaliditätssumme mit gültiger TTU	EUR	40.000
Vollinvalidität (200 % Progression)	EUR	80.000
Todesfallsumme	EUR	10.000
Kosmetische Operationen	EUR	20.000
Bergungskosten / Dekokosten	EUR	50.000